Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/5/27 6R65/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.2021

Norm

AußStrG 2005 §78
ZPO §54 Abs1

Rechtssatz

Wenn für eine Partei erkennbar ist, dass ein verfahrensbeendender Beschluss ergehen kann, hat sie - bei sonstigem Anspruchsverlust - sukzessive in jedem Schriftsatz und bei jeder Einvernahme ihre Kosten zu verzeichnen.

Entscheidungstexte

- 6 R 65/21g
  Entscheidungstext LG Ried/Innkreis 27.05.2021 6 R 65/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:2021:RRI0000049

Im RIS seit

25.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at